

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 07.07.2009

Ereignis- und verdachtsunabhängige Kontrollen in der Umgebung von islamischen Gebets-, Vereins- und Kulturstätten

Am Freitag, den 29. Mai 2009, fand zum wiederholten Mal eine Identitätsfeststellung aller anwesenden Besucher der Moschee in der Reichsstraße in Braunschweig unmittelbar nach dem Freitagsgebet statt. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde das Torgitter partiell verschlossen und die Personen wurden einzeln kontrolliert. Für Betroffene kam das einer Atmosphäre eines Käfigs nahe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum fand diese Maßnahme mit welchem Ergebnis in dieser Form statt?
2. Wie viele staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sind nach dem Attentat vom 11. September 2001 gegen muslimische Glaubensangehörige im Rahmen der Terrorismusbekämpfung in Niedersachsen eingeleitet worden und/oder haben zur Anklageerhebung und/oder Verurteilung geführt?
3. Wie viele ereignis- und verdachtsunabhängige Kontrollmaßnahmen wurden in den Jahren 2008 und im ersten Halbjahr 2009 in Niedersachsen in der Umgebung von islamischen Gebets-, Vereins und Kulturstätten durchgeführt, wie viele davon haben zu Erkenntnissen/Erfolgen im Sinne von Frage 2 geführt, und über wie viele der kontrollierten Personen werden Daten immer noch zur „langfristigen Analyse“ in Dateien bei der Polizei oder bei dem Verfassungsschutz gespeichert?
4. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um Situationen, wie sie im Einleitungstext der Anfrage beschrieben worden sind, künftig zu vermeiden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 09.07.2009 - II/721 - 399)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- P 23.23-12002/1-12.1 -

Hannover, den 17.09.2009

Die Landesregierung nimmt die Sorgen der muslimischen Bevölkerung in Bezug auf die Kontrollmaßnahmen sehr ernst. Aus diesem Grund wurden und werden regelmäßig Gespräche mit Moscheevereinen und Verbänden geführt. So fand z. B. am 10. September 2009 auf Einladung des Präsidenten des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz unter Beteiligung der Polizeipräsidenten und der Integrationsabteilung des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration ein Gespräch mit den Vorsitzenden von muslimischen Verbänden statt, in dem die aktuellen polizeilichen Maßnahmen im Kontext mit der Sicherheitslage erörtert wurden. Es wurde vereinbart, den gemeinsamen Dialog auch auf dieser Ebene fortzusetzen.

Zwischen der Landesregierung und den muslimischen Verbänden in Niedersachsen besteht Einigkeit darin, dass im Zusammenhang mit den Kontrollmaßnahmen gemäß § 12 Abs. 6 Nds. SOG nicht der Eindruck eines Generalverdachts gegenüber dem Islam und seinen Glaubensangehörigen

entstehen darf. Insoweit besteht die Zusicherung, dass dies bei der Planung und Durchführung der Kontrollmaßnahmen durch die Polizei berücksichtigt wird. Gerade im Hinblick auf die ungestörte Ausübung der Religion werden die Kontrollen so gestaltet, dass die Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich gehalten werden.

Die einzelnen Moscheen oder Gebetsräume sind nur an wenigen Tagen im Jahr von Kontrollen betroffen. Im Zusammenhang mit dem Freitagsgebet werden die Maßnahmen so durchgeführt, dass der freie Zugang gewährleistet bleibt und es nicht zu unzumutbaren zeitlichen Verzögerungen kommt.

Die seit dem 24. Januar 2003 von der niedersächsischen Polizei durchgeführten Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität gemäß § 12 Abs. 6 Nds. SOG gehören insbesondere durch ihre hohe präventive Wirkung sowie in ihrer Funktion als Erkenntnis- und Verdachtsgewinnungsinstrument zum Kernbereich der polizeilichen Maßnahmen.

Nach Berichterstattung der Polizeidirektion Braunschweig hat am 29. Mai 2009 vor dem Gelände der Moschee des „Deutschsprachigen Muslimkreises Braunschweig (DMK) e. V.“, Reichsstraße 5, 38100 Braunschweig, eine Kontrollmaßnahme im öffentlichen Verkehrsraum stattgefunden.

Beim Eintreffen der Einsatzkräfte stand eine Hälfte des in der Hofeinfahrt befindlichen Gittertores offen. Unaufgefordert öffneten Besucher der Moschee zu Beginn der Kontrollen auch den zweiten Torflügel. Das Tor ist während der Durchführung der Maßnahme von den Einsatzkräften unberührt geblieben. Aufgrund der polizeilichen Kontrollen und der örtlichen Gegebenheiten entstand beim Verlassen des Grundstücks eine unvermeidbare zeitliche Verzögerung, von der auch jene Besucher betroffen waren, die nicht kontrolliert wurden. Im Verlauf der Kontrollmaßnahme wurden 77 Personen überprüft, was in etwa der Hälfte der anwesenden Moscheebesucher entsprach.

In Rahmen eines am 25. Juni 2009 mit dem Vorsitzenden des o. g. Muslimkreises geführten Kooperationsgespräches lobte dieser das höfliche und korrekte Auftreten der an der Kontrolle vom 29. Mai 2009 beteiligten Polizeibeamten.

Dies vorangestellt, beantworte ich auf Grundlage der Berichterstattungen der Polizeidirektion Braunschweig und des Landeskriminalamtes Niedersachsen die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nach § 12 Abs. 6 Nds. SOG kann die Polizei „auf der Grundlage polizeilicher Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug“ im öffentlichen Verkehrsraum Kontrollen durchführen. Dabei kann sie jede angetroffene Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.

Diese Vorschrift, die durch Gesetz vom 16. Januar 2009 noch einmal präzisiert wurde, ist hinreichend bestimmt und sieht auch eine angemessene Eingriffsschwelle vor. Kontrollen dürfen nicht anlasslos durchgeführt werden, sondern nur, wenn nach dem Kenntnisstand der Polizei über die Vorbereitung und Begehung von einschlägigen Straftaten zu erwarten ist, dass sie Erkenntnisse über Personen erbringen, die mit solchen Straftaten in Zusammenhang stehen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die entsprechende Vorschrift aus dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz, die weitergehende Kontrollbefugnisse einräumt als § 12 Abs. 6 Nds. SOG, in zwei Urteilen aus den Jahren 2003 und 2006 für verfassungsmäßig erachtet.

Im Rahmen der Kontrollmaßnahmen vor dem Gelände der Moschee in Braunschweig konnten Erkenntnisse aus dem islamistischen Umfeld gewonnen werden.

Da die Religionszugehörigkeit von Beschuldigten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht erfasst wird, kann der Umfang von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen muslimische Glaubensangehörige nicht beziffert werden.

Zu 3:

Im Jahr 2008 fanden in Niedersachsen in fünf Zeiträumen und im Jahr 2009 bislang in zwei Zeiträumen Kontrollmaßnahmen gemäß § 12 Abs. 6 Nds. SOG statt. Hierbei wurden insgesamt 172 Kontrollen durchgeführt. Die Auswahl der jeweiligen Kontrollörtlichkeiten obliegt den niedersächsischen Polizeidirektionen. Die Kontrollen wurden neben Moscheen, islamischen Gebets-, Vereins- und Kulturstätten auch an anderen potenziellen „Treff- und Sammelpunkten bzw. Aufenthaltsorten“ islamistischer Personen durchgeführt.

Aus den in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführten Kontrollmaßnahmen gemäß § 12 Abs. 6 Nds. SOG haben sich 25 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ergeben. Hierbei handelte es sich in 9 Fällen um Verstöße im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, 12 Zuwiderhandlungen gegen das Aufenthaltsgesetz, 2 Delikte aufgrund von Straftaten aus dem Betäubungsmittelgesetz, eine Urkundenfälschung und ein Ermittlungsverfahren nach Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole.

Die Speicherung personenbezogener Daten durch die Polizei bzw. den Verfassungsschutz in Auswertedateien erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Gesetze (§§ 38, 39 Nds. SOG, §§ 8, 9 NVerfSchG). Allein der Umstand des Antreffens einer Person im Rahmen einer Kontrolle gemäß § 12 Abs. 6 Nds. SOG führt nicht zur Speicherung in einer Auswertedatei. Vielmehr müssen im Rahmen einer Einzelfallprüfung weitere auswertungsrelevante Umstände hinzutreten. Eine zahlenmäßige Aufschlüsselung nach Personen, deren personenbezogene Daten anlässlich von verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen in der Umgebung von islamischen Gebets-, Vereins- und Kulturstätten erlangt und im Rahmen einer weiteren Informationsverdichtung in Dateien der Polizei bzw. des Verfassungsschutzes gespeichert wurden, ist nicht möglich.

Zu 4:

Siehe Vorbemerkungen.

Uwe Schünemann